

14
143

30.12.2009
Frau Heck
91399

57

Zust
01.12.11

Bedarfsprüfung für die Vergabe freiberuflicher Leistungen

hier: Planung der Oberflächenabdichtung der Altdeponie Butzweilerstraße Nord
(AL 40603) in Köln-Ossendorf

RPA-Nr.: 5/5450-2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Brammen-Petry,

die mit Datum vom 16.12.2009 vorgelegte Bedarfsprüfung für Ingenieurleistungen schließt mit Honorarkosten in Höhe von rd. 490.000,00 € brutto ab. Nach Durchsicht der Unterlagen ist hierzu Folgendes festzuhalten:

Es ist vorgesehen, die erforderlichen Arbeiten nach der HOAI entsprechend den Leistungsbildern Landschaftspflegerische Begleitplan, Freianlagen und Ingenieurbauwerke sowie die Örtliche Bauüberwachung zu vergeben.

Die für die Ermittlung der Honorarkosten zugrunde gelegten anrechenbaren Kosten werden nicht in genannter Höhe anerkannt. Anrechenbar gemäß § 37 bzw. § 40 HOAI sind die Kosten der Außenanlagen bzw. der Baukonstruktion und der technischen Anlagen. Die Kosten für das Herrichten des Grundstücks sind nur dann anzusetzen, wenn dies im Planungsumfang bzw. der Ausführungsüberwachung des Auftragnehmers enthalten ist. Insofern sind die Titel „Technische Bearbeitung“ und „Arbeitsschutzmaßnahmen“ sowie „Vorbereitende Arbeiten“ auf ihre Anrechenbarkeit im Sinne der HOAI zu überprüfen. Insbesondere sind hier die Kosten für Beratungsleistungen, wie die Vermessungsleistungen sowie die Sicherheits- und Gesundheitsko-

ordination (siehe Blauetrtragung), herauszurechnen. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten darzulegen, ob für die Beratungsleistungen separate Vergabeverfahren vorgesehen sind oder diese mit der Gesamtmaßnahme vergeben werden sollen.

Des Weiteren wird um Erläuterung gebeten, warum die Kosten der Positionen 1.5.10 und 1.5.20 nicht in den anrechenbaren Kosten des Leistungsbildes Freianlagen verrechnet wurden. Gemäß § 37 ist der flächenhafte Erdbau zur Geländegestaltung im Leistungsbild Freianlagen enthalten, sofern der Auftragnehmer dies plant und überwacht. Auch sollten die Leistungsphasen 6-9 (ohne 8) aus dem Leistungsbild Freianlagen, wie schon die Leistungsphasen 3-5, zur Gewährleistung eines sachlich-richtigen Verfahrens zunächst separat ausgewiesen werden. Zwar entstehen hierdurch höhere Kosten, jedoch könnte der Differenzbetrag im späteren Vergabeverfahren durch Darlegung von Synergieeffekte zwischen den Leistungsbildern als Nachlassoption genutzt werden.

Die entsprechenden Wertgrenzen für die notwendige Durchführung eines europaweiten Verfahrens wurden erreicht. Es wird vorausgesetzt, dass die angestrebte Wahl des Vergabeverfahrens – hier das Verhandlungsverfahren - mit 27 abgestimmt wurde. Die formstrengen Richtlinien bei der europaweiten Vergabe nach VOF sind unbedingt zu beachten. Der Fortführung des Verfahrens wird grundsätzlich zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

